die Mobiliar

Bieten Sie Ihren Mitarbeitenden die optimale berufliche Vorsorge

Erfahren Sie das Wichtigste zur obligatorischen Unfallversicherung und deren Ergänzungen, zur Kollektiv-Krankenversicherung und zur Pensionskasse BVG.

Ausgabe 2024

Inhalt

Das Vorsorgesystem in der Schweiz 3

Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG 4

Die Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung 6

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 8

Die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils und die Adoptionsentschädigung 9

Die Kollektiv-Krankenversicherung 10

BVG – die berufliche Vorsorge für das Alter, die Hinterlassenen und im Falle einer Invalidität 12

Wieviel decken die drei Säulen ab? 14

Das Vorsorgesystem in der Schweiz

Regelung in der Bundesverfassung
Seit 1972 ist in der Bundesverfassung verankert, dass die Vorsorge in der Schweiz auf drei Säulen aufgebaut sein soll.

Während die erste Säule mittels staatlicher AHV/IV und EL das Existenzminimum für die ganze Bevölkerung abdecken soll, sind in der beruflichen Vorsorge – zweite Säule (BVG/UVG) – nur die Arbeitnehmenden obligatorisch versichert. Die berufliche Vorsorge soll die staatliche Vorsorge ergänzen und nach der Pensionierung die Fortführung des gewohnten Lebensstandards sichern. Viele Arbeitnehmende sind jedoch nur gemäss dem obligatorischen BVG-Minimum versichert.

Für Selbstständigerwerbende entfällt in den meisten Fällen das BVG-Obligatorium.

Die dritte Säule kann von jedem individuell ausgestaltet werden und dient als Ergänzung für die Abdeckung der persönlichen Vorsorgebedürfnisse. Die sogenannte Säule 3a bietet für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende die Möglichkeit, die Aufwendungen für diese Vorsorge steuerlich zu berücksichtigen (gebundene Vorsorge).

Das 3-Säulen-System

Art. 111-113 BV
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Obligatorisch • AHV/IV • EL (Ergänzungsleistungen)	**Obligatorisch** • BVG/UVG **Freiwillig** • Zusatz zum BVG/UVG	**Freiwillig** • Gebundene Vorsorge (3a) • Freie Vorsorge (3b)
Existenzminimum	Lebensstandard	Ergänzung

Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Seit dem 1. Januar 1984 müssen alle Arbeitnehmenden in der Schweiz gegen die Folgen von Unfällen versichert werden. Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) legt den Umfang der Versicherungsleistungen so fest, dass kein Spielraum bleibt, die Versicherungsdeckung zu verändern.

Einige wichtige Grundsätze des UVG:

Obligatorisch versicherte Personen
Alle Arbeitnehmenden sind grundsätzlich gegen die Folgen von Berufsunfällen zu versichern. Arbeitnehmende mit mehr als acht Stunden Arbeitszeit pro Woche bei einem Arbeitgeber sind auch in der Freizeit, also bei so genannten Nichtberufsunfällen, versichert.

Freiwillige Versicherung
Selbstständigerwerbende, mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn können sich freiwillig versichern lassen.
Die Mobiliar bietet Selbstständigerwerbenden individuelle und kombinierte Lösungen im Bereich der Unfall-, Kranken- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen an.

Versicherte Leistungen
Wir unterscheiden zwischen Pflegeleistungen/Kostenvergütungen und den Geldleistungen.
Zu den Pflegeleistungen gehören vor allem die Kosten für Arzt, Arznei, Spitalaufenthalt, Transporte und Rettungsaktionen. Als Geldleistungen bezeichnen wir den Ersatz für den Lohnausfall nach einem Unfall mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit oder sogar mit Invalidität. Dazu gehören unter anderem das Taggeld, die Invalidenrente, die Hinterlassenenleistungen.

Versicherte Lohnsumme
Die Versicherungsbeiträge und die Geldleistungen ergeben sich abhängig von der AHV-Lohnsumme, wobei eine Limite durch den Bundesrat festgelegt wird: Zur Zeit ist eine Lohnsumme bis maximal 148 200 CHF pro Jahr versichert (Stand 2024).

Prämien
Die Betriebe werden je nach Betriebsart erfasst und einer Tarifklasse zugeordnet. Die Beiträge für die Berufsunfallversicherung sind vom Arbeitgeber zu finanzieren, die für die Nichtberufsunfallversicherung können den Arbeitnehmenden direkt vom Lohn abgezogen werden.

Leistungen für Arbeitnehmende bei vorübergehender Arbeits- oder dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall

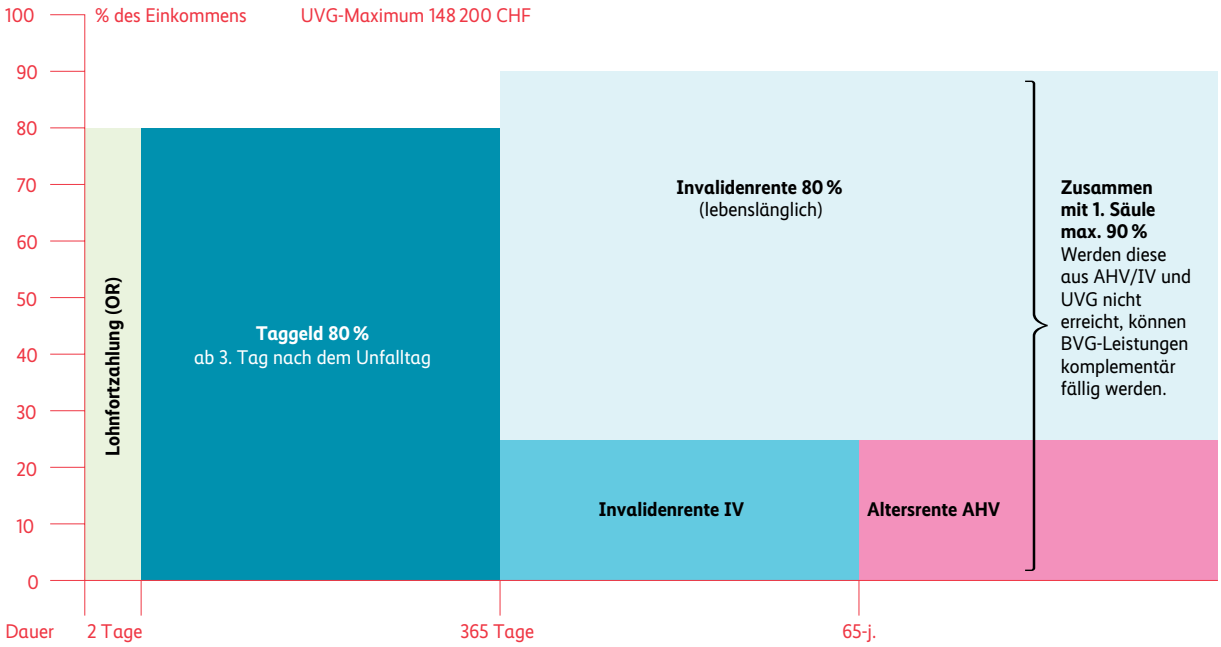

Leistungen für Arbeitnehmende bei Tod infolge Unfall

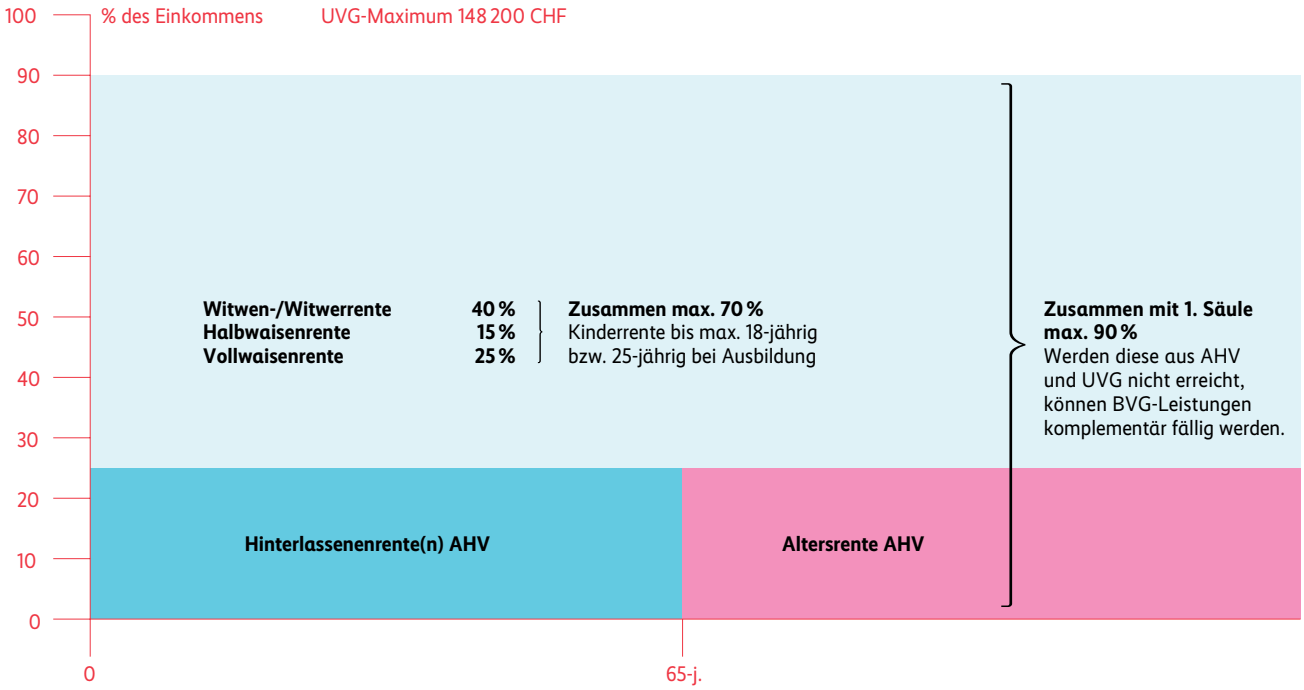

Die Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung

Die Leistungen und versicherten Löhne der obligatorischen Unfallversicherung sind begrenzt. Mit dieser Ergänzung versichern Sie Ihre Mitarbeitenden optimal.

Individuelle Möglichkeiten
Mit der Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung von der Mobiliar können Sie die Lücken des UVG nach Ihren Wünschen schliessen. Es ist auch möglich, die Leistungen nach verschiedenen Personenkreisen innerhalb des Betriebs festzulegen. Zum Beispiel gibt es Gesamtarbeitsverträge, die nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleiche Versicherungsleistungen vorsehen.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen
Durch die Versicherung der Pflegeleistungen werden die Kosten bei Spitalaufenthalt in der privaten oder halbprivaten Abteilung nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit unbeschränkt übernommen. Zudem sind auch weiter gehende Leistungen bei Rettungs- und Suchaktionen sowie Transporten aus dem Ausland versichert.

Taggeld
Im Rahmen des UVG- und auch des UVG-Maximum übersteigenden Lohns stehen alle Möglichkeiten offen, den Lohnausfall bei Unfall bis zu 100 % abzudecken.

Rentenleistungen
Je nach Bedarf können Rentenleistungen bei Invalidität oder Tod auch für den Lohnanteil, der das UVG-Maximum übersteigt, versichert werden.

Kapitalbedarf bei Invalidität und Tod
Die UVG-Leistungen bei Invalidität und für die Hinterbliebenen werden alle in Rentenform erbracht. Eine Kapitalleistung kann nach einem solchen Schicksalsschlag wertvolle finanzielle Unterstützung bieten: Denken Sie an die sofort anfallenden Kosten zum Beispiel für Umbauten. Zudem ist das Integritätskapital unabhängig von der Erwerbseinbusse geschuldet, so dass es auch ausbezahlt wird, wenn keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

UVG-Differenzdeckung und Folgen früherer Unfälle
Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen bei Grobfahrlässigkeit sowie Rückfälle oder Spätfolgen früherer Unfälle, die gemäss UVG nicht versichert sind, können ergänzend versichert werden.

Lohnnachgenuss im Todesfall
Übernahme der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht an die Angehörigen im Todesfall.

Möglichkeiten zum Ausbau der Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG im Falle von Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall

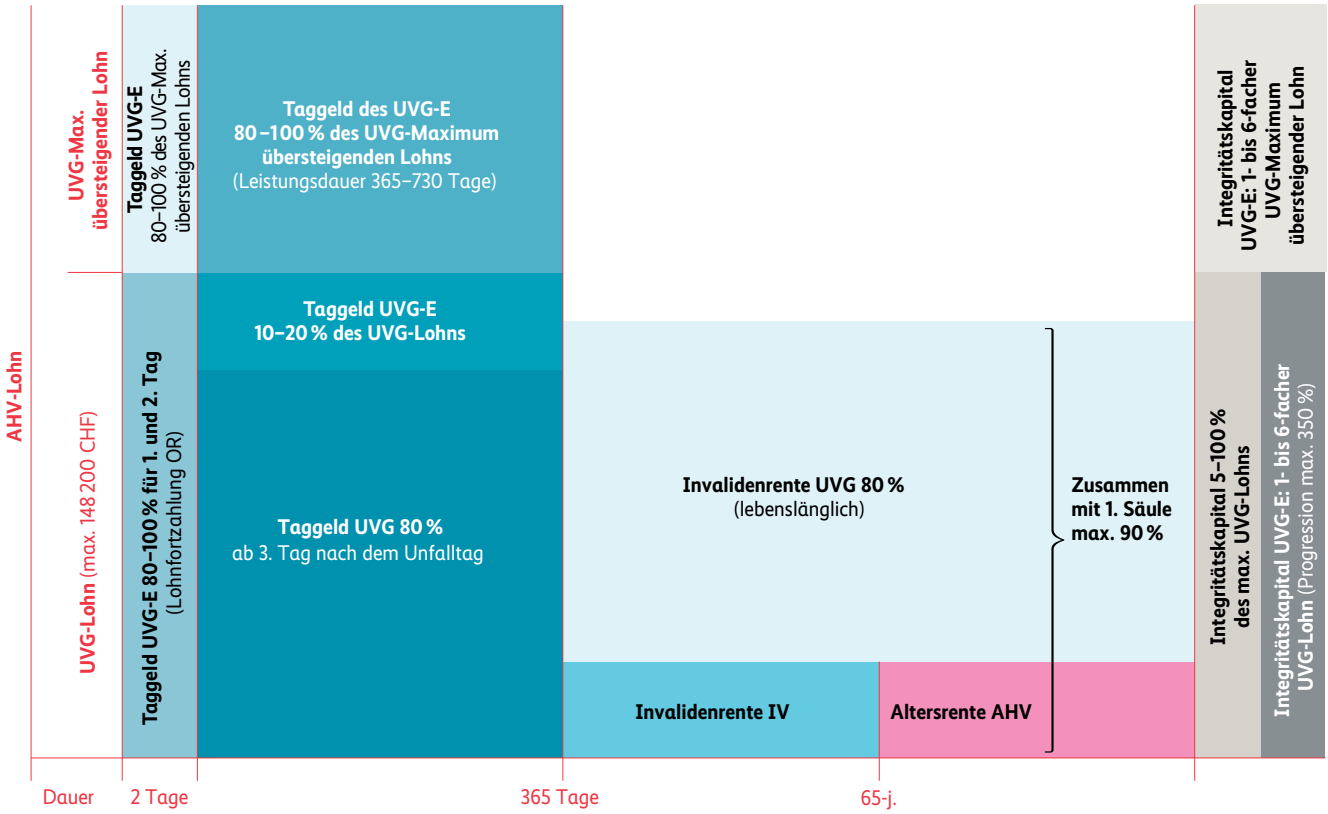

UVG-E = UVG-Ergänzungsversicherung

...und im Todesfall infolge Unfall

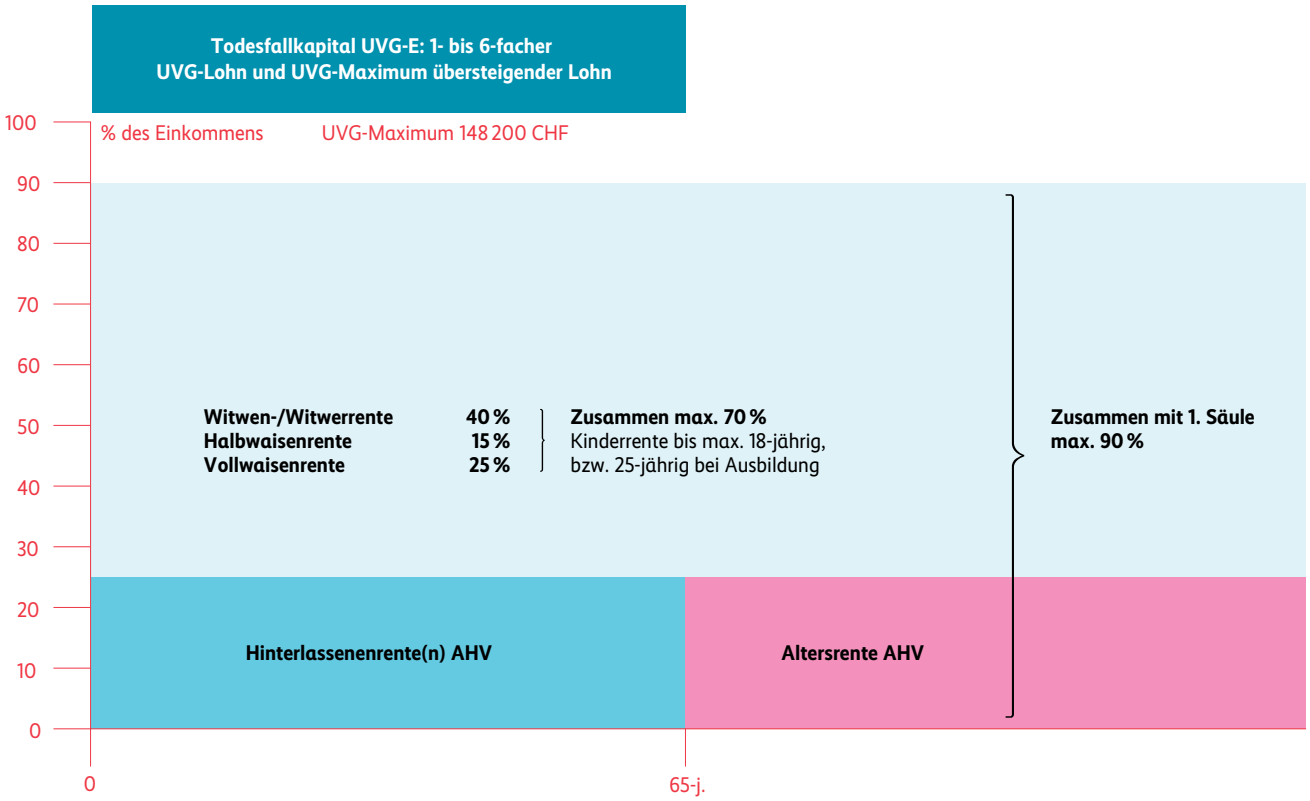

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Lohnfortzahlung
Das Obligationenrecht (OR) verpflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitnehmenden den Lohn weiterhin zu zahlen, wenn diese wegen Unfall, Krankheit oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten die Arbeitsleistung nicht erbringen können. Über die Dauer dieser Lohnfortzahlung äussert sich das OR nur knapp: Im Minimum drei Wochen lang muss der Lohn im ersten Arbeitsjahr bezahlt werden. Besteht das Arbeitsverhältnis länger, ist auch die Lohnfortzahlungspflicht umfangreicher. Die Details werden in verschiedenen Skalen definiert, wobei die sogenannte «Berner Skala» in der Schweiz am meisten Anwendung findet.

Die gesetzliche Lohnfortzahlung gemäss Berner Skala

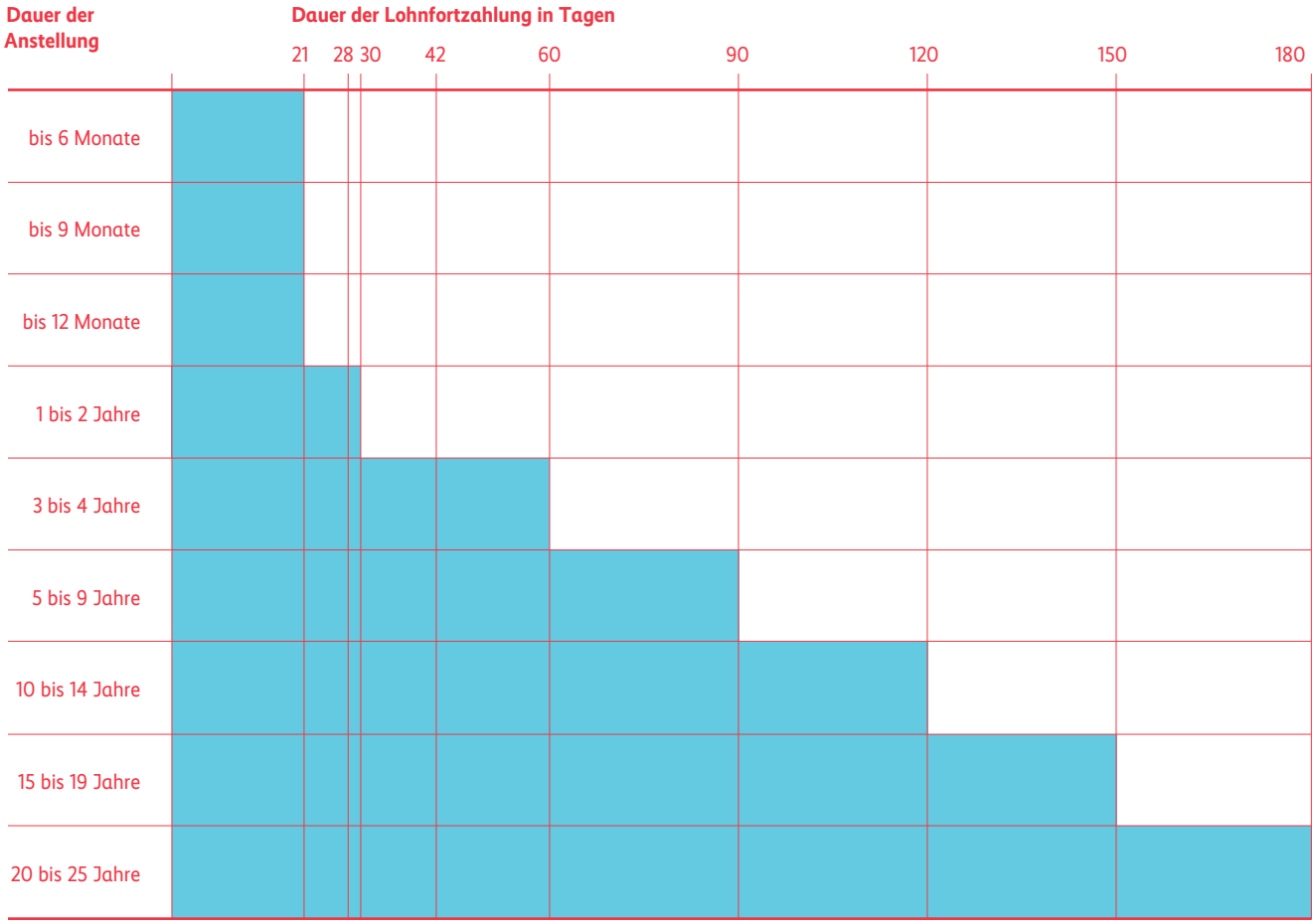

Die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils und die Adoptionsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils und die Adoptionsentschädigung sind Bestandteile des Erwerbsersatzgesetzes (EOG). Die in das EOG aufgenommene Regelung bezweckt die Finanzierung eines Lohnersatzes für beide Elternteile nach der Geburt oder bei der Adoption ihres Kindes.

Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung des andern Elternteils
Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung oder die Entschädigung des andern Elternteils haben Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende sind oder im Familienbetrieb gegen einen Barlohn mitarbeiten. Zudem müssen die Anspruchsberechtigten unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes während den letzten neun Monaten der AHV-Versicherungspflicht unterstanden haben und während dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sein.

Der andere Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt anspruchsberechtigt sein oder innerhalb der danach folgenden sechs Monate werden. Bei Adoption besteht kein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung oder die Entschädigung des andern Elternteils.

Anspruchsbeginn und Bezugsdauer
Der Anspruch der Mutter beginnt am Tag der Niederkunft. Nimmt die Mutter vor Ablauf von 14 Wochen ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, so endet der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

Der Anspruch des andern Elternteils beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach Ausschöpfung der Taggelder, spätestens aber nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes. Die Entschädigung des andern Elternteils kann tage- oder wochenweise bezogen werden.

Bei der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung des andern Elternteils gemäss EOG handelt es sich um Mindestbestimmungen. Darüber hinaus gehende Leistungen (höheres Taggeld, längere Bezugsdauer) können durch einen Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vereinbart oder in öffentlich-rechtlichen Sonderbestimmungen (z. B. Kantonale Mutterschaftsversicherung) festgelegt werden.

Höhe und Dauer der Entschädigung
Die Entschädigung wird als Taggeld während längstens 14 Wochen für Mütter bzw. 14 Tage für den andern Elternteil ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 220 CHF pro Tag (Stand 2024).

Adoptionsentschädigung
Für erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, wird ein Taggeld von maximal 14 Tagen ausgerichtet. Der Adoptionsurlaub kann dabei zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Der Anspruch endet spätestens nach Ablauf der einjährigen Rahmenfrist.

Die Kollektiv-Krankenversicherung

Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
Eine Taggeldversicherung der Mobiliar ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmende eine gute Sache: Sie befreit nicht nur den Arbeitgeber vom unkalkulierbaren Risiko der Lohnfortzahlung, sie gibt auch gleichzeitig den Arbeitnehmenden die Gewissheit, dass sie bei ihrer Vorsorgeplanung nicht mit unbekannten Komponenten spekulieren müssen.

Koordination mit der Pensionskasse
Mit einer BVG-koordinierten Taggeldversicherung bieten wir dem Arbeitgeber eine Lösung an, die den Arbeitnehmenden bei einer dauernden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit den AHV-Lohn während zweier Jahre zu mindestens 80 % abdeckt. Diese Variante erlaubt es, die Invalidenrente der Pensionskasse auf diese zwei Jahre hinauszuschieben. So sind die kurzfristigen und die langfristigen Leistungen optimal aufeinander abgestimmt. Dass dabei die Risikoprämie der Pensionskasse günstiger wird, ist auch willkommen.

Die Mutterschaftsversicherung und die Versicherung des andern Elternteils in Ergänzung zur Entschädigung EOG
Mit den beiden Versicherungen Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung des andern Elternteils können Sie ergänzend mögliche Lücken bei der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmende schliessen.

Lohnnachgenuss im Todesfall
Übernahme der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht an die Angehörigen im Todesfall.

Gesamtarbeitsverträge
Verschiedene Gesamtarbeitsverträge (GAV) beinhalten detaillierte Regelungen, wie die Arbeitnehmer zu versichern und die Versicherungsprämien aufzuteilen sind. Diese Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Die Mobiliar bietet Ihnen gerne eine massgeschneiderte Taggeldversicherung an. Verlangen Sie ein Angebot.

Selbstständigerwerbende und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen
Selbstständigerwerbende und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen können mit der Kollektiv-Krankenversicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert werden.
Familienangehörige, die einen ordentlichen Lohn beziehen, zählen als Arbeitnehmende.

BVG-koordinierte Taggeldlösung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

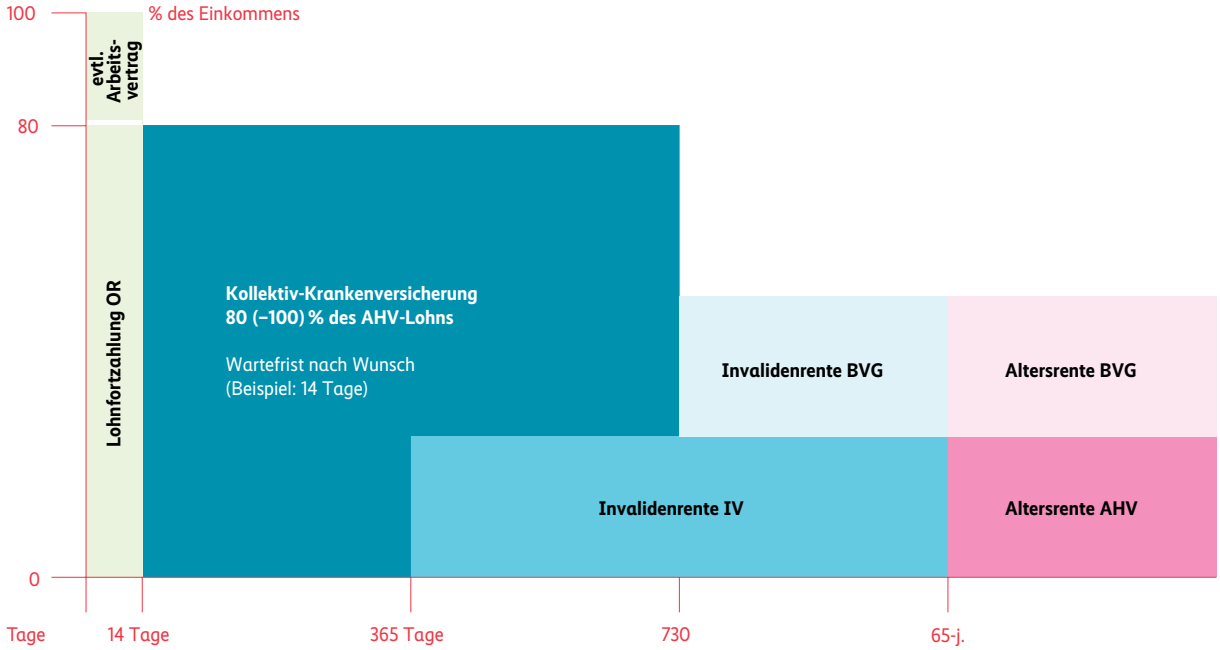

BVG – die berufliche Vorsorge für das Alter, die Hinterlassenen und im Falle einer Invalidität

Seit dem 1. Januar 1985 müssen alle Arbeitnehmenden in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) versichert werden.

Allgemeines
Das BVG legt die Mindestleistungen fest, die von der Pensionskasse der Unternehmung eingehalten werden müssen. Im Gegensatz zum UVG überlässt das BVG der Vorsorgeeinrichtung (im Volksmund meist «Pensionskasse» genannt) viel Spielraum für die Ausgestaltung der Leistungen, die bei krankheitsbedingtem Leistungsanspruch fällig werden. Bei Unfällen hat das BVG nur Subsidiärcharakter zu den Leistungen gemäss UVG.

Obligatorisch versicherte Personen
Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs gegen die Risiken Invalidität und Tod zu versichern, sofern sie über ein jährliches Einkommen von mehr als 22 050 CHF verfügen (Eintrittsschwelle, Stand 2024). Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs wird mit dem Alterssparen begonnen.

Freiwillig versicherte Personen
Selbstständigerwerbende haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Versicherte Leistungen
Die Altersleistungen basieren auf einem individuellen Sparprozess. Mit dem angesparten Kapital wird die Altersrente finanziert. Anstelle einer Altersrente kann bei Erreichen des Rücktrittsalters mindestens ein Viertel des vorhandenen Alterskapitals als Kapitalleistung bezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtung muss aber vorher informiert und die verlangte Frist kann dem Reglement entnommen werden.

Bei einem Todesfall erhalten die Hinterlassenen eine Rente. Wir kennen die Ehegatten- und Waisenrente. Gingen aus der Ehe keine Kinder hervor, wird die Ehegattenrente nur dann bezahlt,

- wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss oder
- wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorsorgeeinrichtung auch weitere Personen als Begünstigte zulassen.

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner sind rechtlich dem Witwer gleichgestellt. Die hinterlassenen Kinder erhalten eine Waisenrente.

Bei vorliegender Invalidität (im Sinne der staatlichen IV) infolge Unfall oder Krankheit richtet die Pensionskasse eine Invalidenrente aus. Ist bei einem Unfall die gesetzliche Unfallversicherung zuständig, gehen diese Leistungen vor.

Kinder von Anspruchsberechtigten erhalten eine Invaliden-Kinderrente.

Wieviel decken die drei Säulen ab?

Die drei Säulen haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Krankheiten abzudecken. Die Leistungen, die durch die obligatorischen Versicherungen für Arbeitnehmende wie AHV/IV, BVG und UVG versichert werden, sind jedoch begrenzt. So ist zum Beispiel das rentenbeeinflussende Jahreseinkommen bei AHV und IV auf 88 200 CHF (Stand 2024) limitiert und in der beruflichen Vorsorge BVG und UVG sind die zu versichernden Einkommen begrenzt. Dadurch entstehen insbesondere bei Löhnen über diesen Begrenzungen (Sozialversicherungslimiten) Lücken bei den Sozialversicherungsleistungen. Zusammenfassend gilt, je mehr ein Einkommen über dieser Sozialversicherungslimite liegt, desto höher ist der nicht versicherte Lohnbestandteil.

Dadurch entstehen Leistungslücken, die die Arbeitnehmenden und deren Hinterbliebene empfindlich treffen können. Feststellbar ist auch die Tatsache, dass die Leistungen nach einem Unfall besser sind, als wenn eine Krankheit die Ursache für einen Erwerbsausfall ist. Die Grafik auf dieser Seite soll diese Umstände illustrieren.

Lösungen

Mit den Ausführungen auf den vorangehenden Seiten wollen wir Ihnen die Lücken und Lösungsansätze zu deren Abdeckung aufzeigen. Für zusätzliche Auskünfte und eine umfassende Beratung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater der Mobiliar oder an die nächste Generalagentur.

Leistungen der Sozialversicherungen

Grundlage: Erwerbstätiger, verheiratet, Pensionskasse gemäss BVG

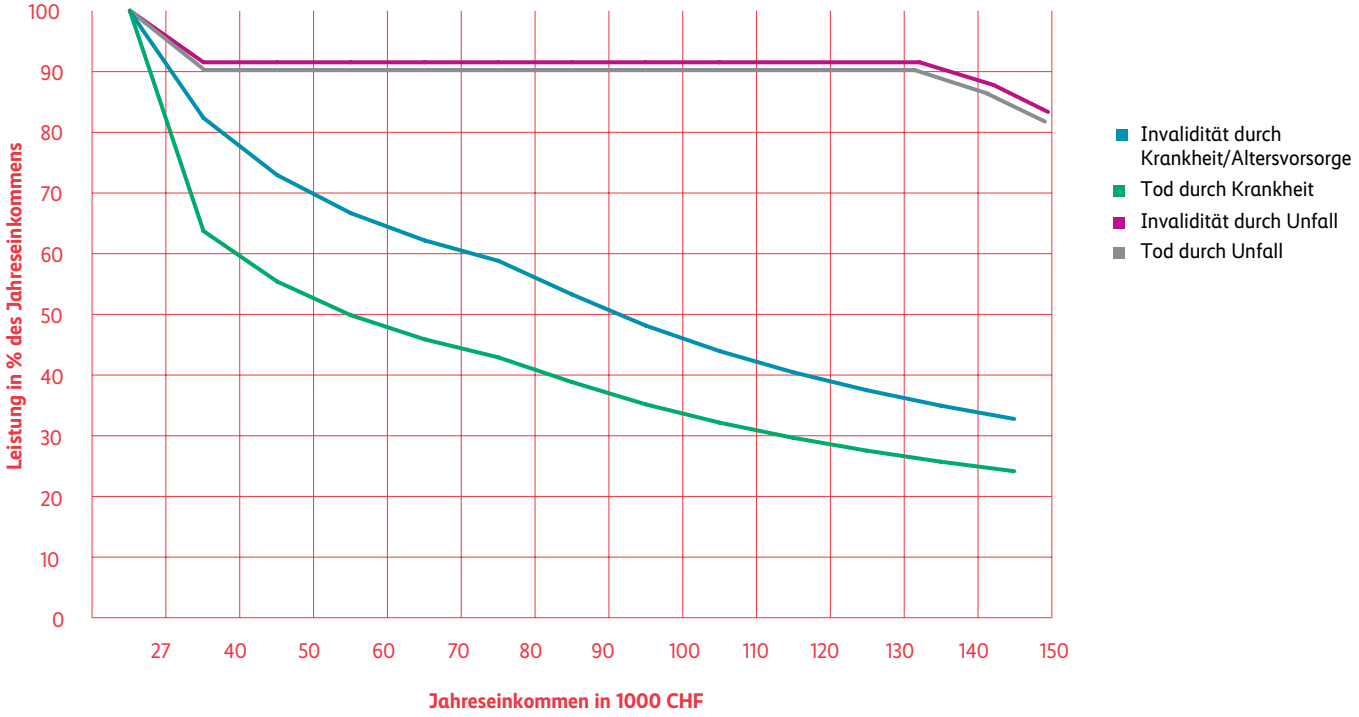

Aktuelle Grenzbeträge

Ab 1. Januar 2024 gelten folgende Masszahlen (in CHF):

				Beträge 2024
AHV/IV				
Maximal versicherter Lohn				88 200
Minimale Alters-/Invalidenrente				14 700
Maximale Alters-/Invalidenrente				29 400
Maximale Alters-/Invalidenrente (Ehefrau und Ehemann zusammen)				44 100
Maximale Kinder-/Waisenrente (Mutter und Vater zusammen)				17 640
BVG				
Maximal anrechenbarer Jahreslohn vor Abzug des Koordinationsbetrags				88 200
Koordinationsbetrag				25 725
Maximal versicherter Lohn				62 475
Mindestlohn für Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle)				22 050
Minimal versicherter Lohn				3 675
Staffelung der Altersgutschriften	**7 %**	**10 %**	**15 %**	**18 %**
Alter Männer	25–34	35–44	45–54	55–65
Alter Frauen	25–34	35–44	45–54	55–64
Unfallversicherung gemäss UVG				
Maximal versicherter Lohn				148 200
3. Säule				
Im Rahmen der gebundenen Vorsorge (3a) sind folgende Beträge vom steuerbaren Einkommen abziehbar:				
• Erwerbstätigkeit ***mit*** Pensionskasse				7 056
• Erwerbstätigkeit ***ohne*** Pensionskasse – jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens				35 280
Mutterschaftsentschädigung (EOG)				
Maximal versicherte Entschädigung: 98 Tage à 220 CHF				21 560
Entschädigung des andern Elternteils (EOG)				
Maximal versicherte Entschädigung: 14 Tage à 220 CHF				3 080
Adoptionsentschädigung (EOG)				
Maximal versicherte Entschädigung: 14 Tage à 220 CHF				3 080
Betreuungsentschädigung (EOG)				
Maximal versicherte Entschädigung: 98 Tage à 220 CHF				21 560